

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

(Nr. 735.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird in Ausgabe und in Einnahme auf 1,618,650 Thaler

festgestellt und tritt dem durch §. 2. des Gesetzes vom 31. Mai 1871. (Reichsgesetzbl. S. 114.) festgestellten Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

# Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für 1871.

## Ausgabe.

### Kap. 6. Militärverwaltung.

Für sämtliche Bedürfnisse des Großherzoglich badischen Militär-Kontingents in dem 2. Semester 1871. und zwar für 14,388 Mann zu 112½ Thlr. .... 1,618,650 Thlr.

## Einnahme.

### Kap. 8. Die von der Königlich preussischen Militärverwaltung zur Bestreitung der Bedürfnisse des badischen Kontingents dem Reiche in Einnahme zu stellende Summe von ..... 1,618,650 Thlr.

(Nr. 736.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten = Entschädigung für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhof- und Werkstatthanlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate elf Millionen vierhundert vierzig Tausend Thaler, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 253.) vorschussweise bewilligten fünf Millionen Thaler zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 737.)



(Nr. 737.) Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern. Vom 26. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878. noch in Geltung bleiben.

§. 3.

Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869. in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormalen und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waaren im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die



die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 738.) Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. in Bayern.  
Vom 24. November 1871.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der

der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870. Ziffer III- §. 5. Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22. 33. Abs. 1. 34. 82. und 89. des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868. enthalten sind.

§. 3.

Mit dem 1. Januar 1872. tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869. außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 739.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868., die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, tritt als Reichsgesetz vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 740.)

(Nr. 740.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. in Baden. Vom 22. November 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der badischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

## Klasseneintheilung der Orte des Großherzogthums Baden.

Namen der Städte.	Servistklasse.
Baden . . . . .	II.
Bruchsal . . . . .	IV.
Carlsruhe . . . . .	I.
Constanz . . . . .	III.
Durlach . . . . .	IV.
Freiburg . . . . .	II.
Heidelberg . . . . .	I.
Lahr . . . . .	IV.
Lörrach . . . . .	III.
Mannheim . . . . .	I.
Offenburg . . . . .	IV.
Pforzheim . . . . .	II.
Rastatt . . . . .	III.
Weinheim . . . . .	IV.
Alle übrigen Orte . . . . .	V.

(Nr. 741.)



(Nr. 741.) Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 61. der Verfassung desselben, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1867., die Einführung des preussischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend (Bundesgesetzbl. S. 185.), treten hiermit auch für das Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 742.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs:

den bisherigen Geueralkonsul des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Johannes Kösing zu New-York zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika,

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes, Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Consul Werner Dresel zu Baltimore (Maryland),

die bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Johann Heinrich Gofler zu Boston (Massachusetts) und Charles-Otto Witte zu Charleston (Süd-Carolina),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Consul Heinrich Clausenius zu Chicago (Illinois),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Adolph Seinecke zu Cincinnati (Ohio),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Consul Johann Wilhelm Jockusch zu Galveston (Texas),

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes Carl Theodor Ferdinand Schwarz zu Louisville (Kentucky),

den bisherigen Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Consul Freiherrn L. v. Baumbach zu Milwaukee (Wisconsin),

den

- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Johannes Kruttschnitt zu New-Orleans (Louisiana),
- den bisherigen Großherzoglich hessischen Konsul Heinrich Möser zu Pittsburg (Pennsylvanien),
- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Hanewinkel zu Richmond (Virginia),
- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsul Carl A. C. Duisenberg zu San Francisco (Californien),
- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Jacob Rauers zu Savannah (Georgia),
- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Robert Barth zu St. Louis (Missouri),
- den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes Ferdinand Willius zu St. Paul (Minnesota) und
- den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Sach zu New-York
- zu Konsuln des Deutschen Reichs,
- den bisherigen Vizekonsul bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York
- zum Vizekonsul des Deutschen Reichs,
- den Kaufmann P. de Bruyne zu Middelburg (Niederlande),
- zum Konsul des Deutschen Reichs,
- den bisherigen Großherzoglich badischen Konsul Dr. jur. Meinard Sydeman zu Ziel,
- den bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes F. V. Pollen zu Scheveningen,
- zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs,
- den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes J. Michaelsen zu Bordeaux,
- zum Konsul des Deutschen Reichs,
- den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Heinrich Winter daselbst
- zum Vizekonsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

(Nr. 743.) Dem Herrn Emil v. Oppenfeld zu Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul in Berlin erteilt worden.

---

Rebigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).